

STATUTEN

Ausgabe vom 9. März 2001 mit Anpassungen vom
5. März 2009 in den Artikel 13, 20 – 22
5. März 2020 in Artikel 15
24. Oktober 2024 in den Artikel 3, 11, 16, 25, 26

Inhaltsverzeichnis

Art. 1.	Name und Sitz	Seite	3
Art. 2.	Zweck	Seite	3
Art. 3.	Mitglieder	Seite	3
Art. 4.	Austritt eines Mitglieds	Seite	4
Art. 5.	Ausschluss eines Mitglieds	Seite	4
Art. 6.	Ansprüche von ausgetretenen/ausgeschlossenen Mitgliedern	Seite	4
Art. 7.	Antragsrecht	Seite	4
Art. 8.	Pflichten der Mitglieder des Aktivvereins	Seite	4
Art. 9.	Vereinsjahr	Seite	5
Art. 10.	Haftung	Seite	5
Art. 11.	Vereinseinnahmen	Seite	5
Art. 12.	Ausgabenkompetenz des Vorstands	Seite	5
Art. 13.	Wahlen und Abstimmungen	Seite	5
Art. 14.	Organe	Seite	5
Art. 15.	Generalversammlung (GV)	Seite	5
Art. 16.	Geschäfte der ordentlichen GV	Seite	6
Art. 17.	Ausserordentliche GV	Seite	6
Art. 18.	Versammlung	Seite	6
Art. 19.	Geschäfte an Proben	Seite	6
Art. 20.	Vorstand	Seite	7
Art. 21.	Musikkommission	Seite	7
Art. 22.	Dirigent und Vizedirigent	Seite	7
Art. 23.	Rechnungsrevisoren	Seite	7
Art. 24.	Statutenänderung	Seite	7
Art. 25.	Auflösung des Vereins	Seite	8
Art. 26.	Genehmigung der Statuten	Seite	8

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.



Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Musikgesellschaft Edelweiss Wülflingen" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein gemäss ZGB 60 ff. Dieser ist politisch und konfessionell neutral und kann sich Musikverbänden anschliessen.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Hebung und Förderung der Blasmusik;
- b) Die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen;
- c) Die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Mit- und Jungbläsern.

- a) Als Aktivmitglied kann eine Person aufgenommen werden, die im Verein musikalisch oder in der Ausübung eines Amtes mitwirkt.

Aktivmitglied

Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 16 Jahre. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (GV). Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des Vormunds vorliegen. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der GV festgelegt.

- b) Bis zur Aufnahme als Aktivmitglied wird der Anwärter als Mitbläser geführt. Mitbläser haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Mitbläser

- c) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe jeweils an der GV festgelegt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglied

- d) Passivmitglieder, die während 30 Jahren dem Verein die Treue halten, werden durch die GV zu Freimitgliedern ernannt. Ebenfalls können aus-tretende Aktivmitglieder durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Freimitglied

- e) Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstands durch die GV ernannt werden:

Ehrenmitglied

- Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise Verdienste erworben haben;
- Aktivmitglieder nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit.

Aktivmitglieder, Mitbläser und aktive Ehrenmitglieder bilden den Aktivverein.

Die Ehren-, Frei- und Passivmitglieder haben im Allgemeinen freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Aktivverein.



Austritt eines
Mitglieds

Art. 4

- a) Will ein Aktivmitglied oder Mitbläser aus dem Verein austreten, so hat es/er eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung ist dem Verein anlässlich der nächsten Probe oder Versammlung bekanntzugeben. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.
- b) Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern steht auf Ende eines Vereinsjahres der Austritt frei. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschluss
eines Mitglieds

Art. 5

Mitglieder, die sich der statutengemässen Ordnung widersetzen oder auf eine andere Art die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Aktivverein entscheidet an der GV oder einer Versammlung mit Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Das auszuschliessende Mitglied hat vor dem Ausschliessungsbeschluss Recht auf Anhörung.

Der Beschluss des Vereins ist endgültig.

Passivmitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Passivmitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ansprüche

Art. 6

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Antragsrecht

Art. 7

Jedes Mitglied hat das Recht, unter Beachtung der vorgeschriebenen Fristen, Anträge an die Versammlung oder GV einzureichen.

Anträge an die GV müssen bis zum 1. Januar schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Pflichten
Aktivverein

Art. 8

Der Verein hält wöchentlich eine Probe ab. Bei Bedarf können auch mehrere Proben durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Aktivvereins sind verpflichtet:

- Proben, Anlässe, Versammlungen und GV zu besuchen;
- Absenzen rechtzeitig bekanntzugeben;
- Vereinsutensilien sachgemäss zu unterhalten und dem ihnen anvertrauten Inventar Sorge zu tragen.

Für selbstverschuldeten Schaden und Verlust haftet jedes Mitglied selbst.



Art. 9

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Vereinseinnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen hauptsächlich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder und Gönner;
- b) Einnahmen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen;
- c) Allfälligen Subventionen.

Art. 12

Ausgabenkompetenz
Vorstand

Die Ausgabenkompetenz des Vorstands wird jeweils an der GV festgesetzt.

Art. 13

Wahlen und
Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Die schriftliche Stimmabgabe/Wahl nicht anwesender Stimm- und Wahlberechtigter hat rechtzeitig an den Präsidenten zu erfolgen. Stellvertretung durch andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr; bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wählbar sind grundsätzlich nur anwesende Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können nur bei schriftlicher Zustimmung gewählt werden.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 14

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) GV;
- b) Versammlung;
- c) Vorstand;
- d) Musikkommission;
- e) Rechnungsrevisoren.

Art. 15

Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich mindestens 10 Tage vorher online (z.B. Website) oder durch Pressepublikation. Der Aktivverein muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.



Geschäfte der
ordentlichen GV

Art. 16

Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Aufnahme neuer Aktivmitglieder
4. Abnahme des Protokolls der letzten GV
5. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
6. Abnahme des Jahresberichts der Musikkommission
7. Abnahme des Inventarberichts und der Mutationsliste
8. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
9. Festsetzung des Jahresbeitrags für Mitglieder des Aktivvereins
10. Festsetzung des Jahresbeitrags für Passivmitglieder
11. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands
12. Wahlen: Präsident
 Kassier
 übrige Vorstandsmitglieder
 Rechnungsrevisoren
 Dirigent
 Vizedirigent
 übrige Musikkommissionsmitglieder
 Fähnrich
 weitere Kommissionen und Funktionäre
13. Anträge
14. Verschiedenes
15. Ehrungen und Ernennungen

Ausserordentliche
GV

Art. 17

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenfalls können 1/5 der Mitglieder oder 1/3 des Aktivvereins eine solche verlangen.

Versammlung

Art. 18

Eine Versammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ausserdem kann 1/3 des Aktivvereins eine solche verlangen. Die Versammlung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Geschäfte an
Proben

Art. 19

Folgende Geschäfte können ohne vorherige Anzeige jeweils an den Proben erledigt werden:

- a) Beschlussfassung über musikalische Aufführungen, Konzerte usw.
- b) Gewährung von Krediten, welche die Kompetenz des Vorstands übersteigen; solche Geschäfte sind zu protokollieren.



Art. 20

Vorstand

Der Vorstand wird jährlich an der GV gewählt. Für bisherige Vorstandsmitglieder besteht Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand (ausser dem Präsidenten und dem Kassier) konstituiert sich selbst. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand separate Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand hat grundsätzlich folgende Aufgaben auszuführen:

- a) Die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins;
- b) Die Vertretung des Vereins nach aussen (rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder Kassier mit einem weiteren Vorstandsmitglied);
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- d) Vorbereitung und Einberufung von allen Versammlungen sowie der GV;
- e) Mitgliederkontrolle.

Art. 21

Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten, dem Vizedirigenten, einem Vorstandsvertreter sowie mindestens 2 Mitgliedern aus dem Aktivverein.

Die Musikkommission besorgt die Vorbereitung der Musikstücke und stellt die Programme für die Anlässe bereit.

Sie erstattet zuhanden der GV einen Tätigkeitsbericht.

Art. 22

Dirigent und
Vizedirigent

Der Dirigent ist der musikalische Leiter des Vereins. Er wird auf Vorschlag des Vorstands und der Musikkommission an der GV gewählt. Seine Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag geregelt.

Seinen musikalischen Anordnungen hat der Aktivverein Folge zu leisten.

Der Dirigent hat bei allen Sitzungen und Versammlungen beratende Stimme.

Er wird durch den Vizedirigenten vertreten.

Art. 23

Rechnungs-
revisoren

Die GV wählt drei Rechnungsrevisoren.

Mindestens zwei dieser Rechnungsrevisoren prüfen die vorgelegten Rechnungen und erstatten darüber einen Bericht an die GV. Sie sind jederzeit berechtigt, ohne Voranmeldung Kassasturz zu machen.

Art. 24

Statutenänderung

Die Statuten können nur von der GV geändert werden. Zur gültigen Änderung bedarf es 2/3 der Stimmenden.



Auflösung des
Vereins

Art. 25

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand statuten-
gemäss bestellt werden kann (d.h. 5 Mitglieder).

Über die Verwendung eines bei der Auflösung noch vorhandenen Vermögens
hat die Liquidationsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden zu be-
schliessen.

Genehmigung
der Statuten

Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der GV vom 9. März 2001 in Winterthur-
Wülflingen genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die
Statuten vom 24. November 1978 sowie alle gegenteiligen Beschlüsse.

Die Änderungen in den Artikel 13, 20 – 22 sind an der GV vom 5. März 2009
genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die Änderungen im Artikel 15 sind an der GV vom 5. März 2020 genehmigt
worden und treten sofort in Kraft.

Die Änderungen in den Artikel 3, 11, 16, 25 und 26 sind an der
ausserordentlichen GV vom 24. Oktober 2024 genehmigt worden und treten
sofort in Kraft.

Winterthur-Wülflingen, den 20. April 2001, 5. März 2009 und 5. März 2020

Für die Statutenkommission
Andy Bischof

Für den Verein
Evelyn Meier

